

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der
Kath. Kirchengemeinden im
Dekanat Steinfurt
-Zentralrendantur Steinfurt-
Frau Potthoff
Elbersstr. 5
48282 Emsdetten

Abteilung Recht

Hausanschrift:
Spiegelturm 4
48143 Münster

Fon 0251 495-17109
Fax 0251 495-17113

hopfenzitz@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner
Dominique Hopfenzitz/Ruth Theis

VZ: 110-KKG 22102/2019/Wellbergen
VZ: 110-KKG 48979/2015/Langenhorst
VZ: 110-KKG 15350/2015/Oster+alte Maat

Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in Ochtrup
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: neue Friedhofsordnung

27.07.2021

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

i.V.


Dominique Hopfenzitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 22.06.2021 zu TOP 9.3 der Tagesordnung

Satzung

für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Lambertus in 48607 Ochtrup

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Träger des Friedhofes

Die Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in 48607 Ochtrup ist Trägerin des Friedhofes Oster/Alte Maate in Ochtrup, in Langenhorst (Eichendorffallee) und in Welbergen (Dionysiusweg). Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus.

Der Kirchenvorstand beauftragt die Zentralrendantur der Kath. Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt, Elbersstraße 5, 48282 Emsdetten, mit der Durchführung der laufenden Geschäfte der Friedhofsverwaltung.

Die Aufsicht auf dem Friedhof wird durch die Mitglieder des Kirchenvorstandes, den für die Pflege beauftragten Mitarbeiter und durch die Friedhofsverwaltung ausgeübt.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde. Verstorbene, die ihr nicht angehören, können beigesetzt werden, wenn der Ehegatte der Gemeinde angehört oder bereits auf dem Friedhof beigesetzt ist. Darüber hinaus können auch andere Verstorbene beigesetzt werden, wenn sie in der Stadt Ochtrup im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz hatten. Andere Verstorbene können beigesetzt werden, wenn eine anderweitige Beisetzungsmöglichkeit nicht besteht.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsberechtigten berechnet.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gemacht.

(2) Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen

Bescheid. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, wird ein Hinweisschild an der Grabstätte angebracht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Eltern haften für ihre den Friedhof betretenden Kinder.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Bestattungsarten

Auf dem Friedhof sind Erdbestattungen im Sarg und Urnenbeisetzungen zulässig. Das Verstreuen von Aschen Verstorbener ist nicht zulässig. Dasselbe gilt für anonyme Gräber. Dies sind solche, die den genauen Ort des Sarges oder der Urne weder durch Kreuz, Grabmal, Gedenkplatte oder Grabanlage erkennen lassen.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.
- (2) Soll die Bestattung in einer bestehenden Wahlgrabstätte erfolgen, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 10 Säрге und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in gemauerten Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 11 Gräber

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 12 Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Diese sind 1 m x 1 m groß. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber, auch Doppelurnengräber, ist in der Regel ein besonderes Urnengräberfeld angelegt.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt einheitlich 30 Jahre.

§ 14 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen

Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 15 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.

(2) In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden.

(3) Es ist zulässig, in einem vorhandenen nicht belegten oder abgelaufenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen.

(4) Auf Antrag kann die Kath. Kirchengemeinde es zulassen, dass in einer voll belegten Wahlgrabstätte bis zu zwei Urnen zusätzlich bestattet werden können, wenn die räumlichen Verhältnisse dieses zulassen.

(5) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer.

(6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden. Ein Wiedererwerb ist für die Dauer von 5, 10, 20 oder 30 Jahren möglich.

(7) Ein Rechtsanspruch auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte oder Teile einer Grabstätte bei Ablauf der Nutzungsdauer besteht nicht.

§ 16 Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung

(1) Reihengräber sind Einzelgräber, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. Die Nutzungszeit daran beträgt 30 Jahre.

(2) In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener (Erd- oder Urnenbestattung) beigesetzt werden.

(3) Auf Antrag kann die Kath. Kirchengemeinde es zulassen, dass in einer belegten Reihengrabstätte 1 Urne zusätzlich bestattet werden kann, wenn die räumlichen Verhältnisse der Reihengrabstätte dieses zulassen.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte kann auf Antrag nur einmal für 5, 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.

§ 17 Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen

(1) Für die Bestattung auf dem Rasenfeld sind Erd- oder Urnenbeisetzungen nur in Reihengräber zulässig.

(2) Urnenbestattungen am Baum sind möglich.

(3) Mit Rücksicht auf die Pflege des Rasenfeldes kann Grabschmuck aller Art nicht erlaubt werden.

(4) Die Rasengräber werden der Reihe nach vergeben.

(5) 2stellige Rasengräber können erworben werden, bei Belegung der 2. Stelle muss das Nutzungsrecht entsprechend verlängert werden.

(6) Oberhalb der Urne bzw. des Sarges wird eine Platte mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen ebenerdig im Boden durch die Friedhofsverwaltung befestigt.

(7) Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung.

(8) Anonyme oder namenlose Rasengräber dürfen nicht angelegt werden.

(9) Das Nutzungsrecht an einem Rasengrab oder einem Baumgrab kann nur einmal zugewiesen und nicht verlängert werden.

§ 18 Sternenkinderstele

Der Arbeitskreis Sternenkinderstele hat auf dem Friedhof Oster eine Sternenkinderstele errichtet: Als Erinnerungsort und als Beisetzungsort. Dort werden kostenlose Beisetzungen von Ochtruper Sternenkindern angeboten.

§ 19 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Erd- oder Urnenbestattungen)

- (1) Eine Gemeinschaftsgrabanlage ist eine in sich abgeschlossene Grabanlage. Angeboten werden hier Wahlgräber, die der Reihe nach vergeben werden.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabanlage wird insgesamt von den Friedhofsgärtner bepflanzt und in Ordnung gehalten. Eine Einzelgrabpflege durch die Nutzungsberechtigten entfällt.
- (3) Ein Aufstellen von individuellen Grabdenkmälern ist nicht gestattet. Es werden Gedenktafeln mit Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgebracht werden.
- (4) Das Nutzungsrecht Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage beträgt 30 Jahre.
- (5) Werden zwei Wahlgrabstätten gekauft oder reserviert und überschreitet bei einer weiteren Bestattung in diesem zweistelligen Wahlgrab die Ruhezeit das Nutzungsrecht, muss für die Dauer der Ruhezeit das Nutzungsrecht an dieser Wahlgrabstätte verlängert werden.
- (6) Nutzungs- und Bestattungsrechte an den Wahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage können auch ohne anstehende Bestattung oder Beisetzung im Voraus für 30 Jahre erworben werden.
- (7) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- (8) Kerzen und Blumen dürfen nur auf die dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (9) Im Grabgemeinschaftsfeld für Erdbestattungen darf pro Stelle zusätzlich eine Urne bestattet werden.

§ 20 Inhalt des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

§ 21 Übergang von Nutzungsrechten

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.
- (2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über
 - a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
 - b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht.
Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
 - c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
 - d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.
- (4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 22 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 13 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das gesamte Wahlgrab um 5, 10, 20 Jahre oder um 30 Jahre auf Antrag verlängert werden.

(3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Reihengräbern einmal um 5, 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Stirbt jedoch der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerungszeit, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem er verstorben ist. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

(4) Das Nutzungsrecht an Rasengräbern oder Doppelrasengräber kann nicht wiedererworben werden.

§ 23 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.

(2) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben. Eine Verstreuung der Asche ist unzulässig.

§ 24 Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

(3) Die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes ist nach einer Ruhefrist von mindestens 20 Jahren möglich.

(4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes und Beantragung der Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, ist der Pflegeaufwand bis zum Ablauf der Ruhefrist der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 25 Grabmale

(1) die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen, haben sich jedoch in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes und der Gesamtgestaltung des Friedhofes anzupassen.

§ 26 Standsicherheit

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen standsicher sein und die notwendige Fundamentierung aufweisen. Alle stehenden Grabmale müssen durch nichtrostende Metalldübel mit dem Fundament verbunden werden. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.

(2) Die Errichtung von Grabmalen ist der Kirchengemeinde spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde kann die Errichtung untersagen, wenn die Ausführung den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.

§ 27 Grabmalgestaltung, Grabpflege

1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher oder Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden.

(2) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorschreiben.

(3) Das Aufstellen von Maulwurf- oder Wühlmauspiesern ist aufgrund der Lärmbelästigung untersagt.

§ 28 Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens sechs Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. Trauerfeiern und Leichenhalle

§ 29 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 30 Trauerhalle, Leichenhalle

Die Kirchengemeinde unterhält Trauer- und Leichenhallen. In den Leichenhallen können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt werden und in Leichenkammern verwahrt werden. Es gelten besondere Öffnungszeiten.

(1) Die Trauerhallen dienen der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Gotteshäuser dürfen nicht für profane Trauerfeierlichkeiten genutzt werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 31 Bestattungsbuch

Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in welches die auf dem Friedhof beigesetzten Toten verzeichnet werden. Einzutragen sind Name, letzter Wohnort, Geburts-, Todes- und Beisetzungstag.

§ 32 Friedhofskataster

Über den Friedhof und die Lage der Grabstellen und Gräber legt die Kirchengemeinde ein Friedhofskataster an, in dem die Wahlgräber, die Reihengräber und der Nutzungsberechtigte verzeichnet sind. Für Urnengräber ist eine Sonderkarte anzulegen.

§ 33 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen Aushang der schriftlichen Aufforderung in der Pfarrkirche und am Friedhof ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 34 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 35 Alte Rechte

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit (Erbbegräbnisse) oder für einen längeren Zeitraum als 50 Jahre erworben wurden, können mit Rücksicht auf mangelnden Begräbnisplatz auf eine Nutzungsdauer dieser Satzung verkürzt werden. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

§ 36 Bestehende Gruften

Soweit auf dem Friedhof ausgemauerte Gruften bestehen, können sie weiter verwendet werden. Neue Gruften oder Grabgewölbe können jedoch auf dem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 37 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs, der Leichen- und Trauerhalle eine besondere Gebührenordnung.

§ 38 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringungen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stelle ist nur zulässig, wenn und soweit
- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

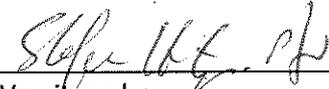
§ 39 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Friedhofssatzung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes am 22. Juni 2021 beschlossen. Gleichzeitig tritt die am 28.01.2019 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt:
- a) durch zweiwöchigen Aushang an den Tafeln für kirchenamtliche Bekanntmachungen
 - b) durch Aushänge an den Friedhöfen. Dieser ist ständig und nicht zeitlich befristet
 - c) durch eine Zeitungsannonce in einer örtlichen Tageszeitung. Die Zeitung braucht die Friedhofssatzung nicht im vollen Wortlaut wiedergeben.

Ochtrup, 22. Juni 2021



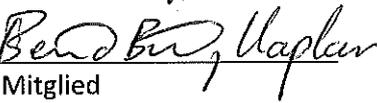
Der Kirchenvorstand



Vorsitzender



Mitglied



Mitglied